

Berlin erhoben. Die Abgabe für landwirtschaftliche Grundstücke wird besonders geregelt.

PJe Erträge aus dieser Abgabe werden einer besonderen Gebäudeinstandsetzungskasse zugewiesen.

Der Gebäudeinstandsetzungsfonds wird von einem vom Magistrat ernannten Ausschuß nach den vom Magistrat für die Verwendung der Mittel aufgestellten Grundsätzen und Anweisungen verwaltet.

§ 2

Gegenstand

Die der Abgabe unterliegenden Grundstücke werden in dem Umfange herangezogen, in dem sie als wirtschaftliche Einheiten bei der Gemeindegrundsteuer behandelt werden.

§ 3

Höhe der Abgabe

Die Abgabe beträgt

beim Althausbesitz	50 %
beim Neuhausbesitz.....	55%
beim Neuhausbesitz, soweit er gemeinnützigen Wohnungsunternehmern gehört.....	65%.

des monatlichen Mietaufkommens (§ 7 dieser Verordnung).

Die dem Abgabeschuldner verbleibende Mieteinnahme dient als Pauschale zur Bestreitung folgender laufender Ausgaben: Grundsteuer, Amortisationsraten der Hauszinssteuer-Abgeltungsbeträge, soweit sie bei der Einkommensteuer abzugsfähig sind, Straßenreinigungs-, Entwässerungs-, Müllabfuhr- und Schornsteinfegergebühren, Wassergeld, Beleuchtungskosten, Feuer- und Haftpflichtversicherung, Instandhaltungs- und Verwaltungskosten und die persönlichen Steuern, die auf dem Mietaufkommen und dem herangezogenen Grundstück lasten.

Weist der Abgabeschuldner nach, daß die tatsächlichen vorbenannten Ausgaben das * Pauschale übersteigen, so ist auf Antrag des Abgabeschuldners die Abgabe auf den Betrag festzusetzen, der sich bei Abzug der tatsächlichen Ausgaben vom monatlichen Mietaufkommen ergibt.

Falls durch Gesetz oder Rechtsverordnung dem Abgabeschuldner weitere Grundstücksabgaben oder Grundstücksbelastungen auferlegt werden, wird die Höhe der Abgabe durch Magistratsbeschluß entsprechend neu festgesetzt.

§ 4

Abgabeschuldner

Abgabeschuldner ist der Eigentümer, bei Baulichkeiten auf Grund des Erbbaurechts der Berechtigte und bei veräußerten Grundstücken derjenige, dem das Grundstück nach § 11 des Steueranpassungsgesetzes zugerechnet worden ist.

Miteigentümer sind Gesamtschuldner.

4 Neben dem Abgabeschuldner haften als Gesamtschuldner der Nutznießer und Nießbraucher.

§ 5

Dingliche Haftung

Die Abgabe ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 6.

Befreiungen

Von der Abgabe sind befreit:

- bebaute Grundstücke mit einem Einheitswert von nicht mehr als 10 000 RM,
- die vom Magistrat oder anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften öffentlich genutzten Gebäude, Universitäten und andere dem öffentlichen Unterricht bestimmte, sowie religiösen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude, Armen-, Waisen- und Krankenhäuser sowie Gebäude fremder Botschaften, Gesandtschaften oder Konsulate bei Gegenseitigkeit,

Soweit die vorbezeichneten Gebäude zugleich Wohnzwecken dienen, beschränkt sich die Befreiung auf die für öffentliche Zwecke bestimmten Gebäudeteile.

§ 7

Berechnung

Der Berechnung wird das monatliche Mietaufkommen zugrunde gelegt. Soweit darin Beträge für Zentralheizung, Warmwasserversorgung und Fahrstuhlbenutzung enthalten sind, sind sie außer Betracht zu lassen. Als Mietaufkommen gilt die in dem Monat eingetragene Miete.

Bei eigengenutzten Gebäuden und Gebäudeteilen gilt als Mietaufkommen die übliche Miete, bei eigengenutzten Einfamilienhäusern ein Nutzungswert in Höhe von 5% des zuletzt festgestellten Einheitswertes.

§ 8

Veranlagungszeitraum, Voranmeldung und Zahlung der Abgabe

Der Veranlagungszeitraum ist zunächst der Zeitraum vom 1. August 1945 bis zum 31. Juli 1946.

Der Abgabeschuldner hat am 15. eines jeden Monats, zum ersten Male am 15. September 1945, eine Voranmeldung einzureichen, aus der hervorgehen: Die Höhe des Mietaufkommens des vorangegangenen Monats und, falls an Stelle des Pauschales die höheren Ausgaben zu berücksichtigen sind, diese Ausgaben und die endgültig zu zahlende Abgabe. Die Richtigkeit der Angaben dieser Voranmeldung ist an Eides Statt zu versichern.

Gleichzeitig mit der Einreichung der Voranmeldung ist die darin errechnete Abgabe zu zahlen.

Ein schriftlicher Veranlagungsbescheid ergeht nur, wenn die Abgabe abweichend von der Voranmeldung des Abgabepflichtigen festgesetzt wird. In diesen Fällen beginnt die Rechtsmittelfrist mit dem auf die Zustellung des Veranlagungsbescheides folgenden Tage.

§ 9

Veranlagungsbehörde, Beschwerde

Die Abgabe wird durch das Finanzamt des Belegheitsbezirks veranlagt.

Gegen den Veranlagungsbescheid ist nur die Beschwerde zulässig.

§ 10

Anwendung der Reichsabgabenordnung

Soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, finden die Vorschriften der Abgabenordnung sinngemäß Anwendung.